

INFO - Blatt

Atemschutzgeräteträger mit Bart

Die Frage, ob Atemschutzgeräteträger einen Bart tragen dürfen, ist fast schon so alt wie der „schwere Atemschutz“ bei den Feuerwehren.

Von den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern und deren Fachausschüssen sowie dem Niedersächsischen Innenministerium wird folgende Auffassung vertreten:

Feuerwehrangehörige, die im Bereich der Dichtlinien des Atemanschlusses (Atemschutzmaske) einen Bart oder Koteletten tragen, sind als Träger von Atemschutzgeräten (Preßluftatmer, Regenerationsgeräte, Filter und andere Geräte in Verbindung mit Vollmasken) nicht geeignet. Dies betrifft sowohl Normal-, als auch Überdruck-Atemanschlüsse; auch die Verwendung eines Überdruck-Preßluftatmers ändert daran nichts.

Der Grund für diese Aussage sind die hohen Leckagewerte, die zwischen der behaarten Gesichtshaut und dem Dichtrahmen der Atemschutzmaske auftreten. Wie Untersuchungen gezeigt haben, tritt sogar schon eine meßbare Veränderung der Leckagewerte zwischen frisch rasierten Feuerwehrangehörigen und denen mit einem 12–Stunden–Bart ein.

Für das Tragen dieser Atemanschlüsse sind auch die Feuerwehrangehörigen nicht geeignet, die beispielsweise aufgrund ihrer Kopfform oder von tiefen Narben keinen ausreichenden Dichtsitz erreichen.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 (FwDV 7) „Atemschutz“ sowie auf die DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“ hin.